



OBERLANDESGERICHT [REDACTED]

BESCHLUSS

III-2 RBs 110/12 OLG [REDACTED]
6 Ss OWi 1060/12 GSTA [REDACTED]
79 OWi – 41 Js 45/11 – 49/12 AG [REDACTED]

Bußgeldsache

g e g e n

[REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

w e g e n

Ordnungswidrigkeit.

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts [REDACTED] vom 31. August 2012 hat der 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts [REDACTED] am 27. Dezember 2012 durch

die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin gem. § 80 a Abs. 1 OWiG

auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft nach Anhörung des Betroffenen bzw. seines Verteidigers

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Betroffene wegen vorsätzlichen Verstosses gegen die Bundesartenschutzverordnung in 2 Fällen zu einer Geldbuße von jeweils 50,- €, in 20 Fällen zu einer Geldbuße von jeweils 40,- €, in 15 Fällen zu einer Geldbuße von jeweils 20,- € und in 11 Fällen zu einer Geldbuße von jeweils 10,- € verurteilt ist.

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Beschwerderechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben (§§ 79 Abs. 3 OWiG, 349 Abs. 2 StPO).

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Betroffene (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 StPO).

[REDACTED]

Mit der Umschrift gleichlaufend

[REDACTED]

als Urkundensammler der
Geschäftsstelle des OLG



[REDACTED]